

Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2013

nach Abschnitt 1.5.1 RID

betreffend den Ersatz des Verweises auf die Norm EN ISO/IEC 17020:2004 durch einen Verweis auf die Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3)

- (1) Abweichend von den Vorschriften der Unterabschnitte 1.8.6.8 und 6.2.2.10, der Absätze 6.2.3.6.1 und 6.8.2.4.6 sowie der Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 werden sowohl Akkreditierungen nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) als auch solche nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 anerkannt.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 28. Februar 2015 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

London, den 18. April 2013

Die für das RID zuständige Behörde
des Vereinigten Königreichs

John Mairs
Stellvertretender Leiter der Gefahrgut-Abteilung
Verkehrsministerium
Vereinigtes Königreich